

Satzung



Präambel

Aus den Reihen der "Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg" haben sich Personen dazu entschlossen für die parteipolitisch unabhängigen und ungebundenen Bürgerinnen und Bürger aus dem losen Zusammenschluss der bisherigen Wählergruppe einen eingetragenen Verein mit der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entstehen zu lassen.

Der neue Verein "Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg im Harz e.V." strebt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) an und wird nach erfolgter Eintragung den Namen

"Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg im Harz e.V." (Kurzform "WgiR")

führen.

Die Unabhängigkeit der Wählergruppe war und wird weiterhin ein besonderes Merkmal sein und zugleich gewährleisten wie auch verdeutlichen, dass die „Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg im Harz e.V.“ als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen und landespolitischen Willensbildung mitwirken will.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen *Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg e.V.* -
Kurzform WgiR.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 37431 Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist darauf gerichtet, die Interessen aller Bürger im Sinne des Allgemeinwohls und der Demokratie in der Stadt Bad Lauterberg und dem Landkreis Göttingen zu vertreten. Durch eigene Wahlvorschläge auf kommunaler und ggf. auf landespolitischer Ebene soll bei der politischen Willensbildung mitgewirkt werden. Der Verein stellt sich die Aufgabe, seine Mitglieder und auch andere Bürgerinnen und Bürger über alle kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen.

Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind möglichst bei allen kommunalen Wahlen geeignete Vereinsmitglieder als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie, als Abgeordnete allein ihrem Gewissen, nicht einer Partei gehorchend, sachgerecht und zum Wohle der Kommune und seiner Bürger und Einwohner entscheiden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und Ziele. Er strebt keinen Gewinn an.
Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Der Verein bzw. seine Abgeordneten können sich einer örtlichen, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung im Rahmen einer Vereinbarung anschließen bzw. mit dieser eine zeitlich begrenzte Zusammenarbeit durchführen.
Den hierfür notwendigen Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft / der Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.

Personen, die einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes und/oder in einem anderen politisch agierenden Verein bzw. Bürgerinitiative angehören bzw. Mitglied dort sind, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung und mehrheitlichem Beschluss des erweiterten Vorstandes Mitglied werden.

Grundsätzlich wird so und im Rahmen der Wahlaufstellung / Wahlordnung jedem politisch engagierten Bürger die Möglichkeit einer Kandidatur auf der Kandidatenliste des Vereins ermöglicht.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ggf. ist dem Aufnahmeantrag nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand die Lossagung für die Mitwirkung in einer anderen Partei oder Verein zu erklären bzw. zu bestätigen,

beizufügen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom erweiterten Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Zweck und/oder den Zielen zu wider gehandelt und/oder dem Ansehen des Vereins "Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg e.V." schadet bzw. geschadet hat.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

(6) Dem Mitglied steht bei Ausschluss das Recht zu, gegen den Beschluss binnen zwei Wochen nach Eingang bei ihm die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann abschließend.

§ 4 Beitrag

(1) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis spätestens am 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(2) In beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Mitglieder und grundwehr- oder zivil- bzw. sozialdienstleistende Mitglieder sind beitragsfrei.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) einer/einem stell. Vorsitzenden/r
- c) der/dem Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Verein zu vertreten. Diese Vorstandsmitglieder stellen den Vorstand i.S des § 26 BGB dar. Für eine rechtsverbindliche Vertretung sind immer mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie zeichnen gemeinschaftlich. Eine Einzelbefugnis ist ausgeschlossen.

Die Vollmacht begrenzt sich ausdrücklich auf das Vereinsvermögen.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) stellv. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) bis zu fünf Beisitzer

(4) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahlen finden per Akklamation statt, auf Antrag von mindestens fünf, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ist geheim zu wählen.

(5) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(6) Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- b) Der 1. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung ein. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- c) Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in der Tageszeitung und/oder Wochenzeitung und/oder durch Einladung aller Mitglieder in Textform per Brief oder Email.
- d) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds mit entsprechender Unterstützung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder hat der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gilt b) und c) entsprechend.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die
 - > Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
 - > Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - > Entgegennahme der Jahresberichte
 - > Entlastung des Vorstands
 - > Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - > Auflösung des Vereinsmitglieder
 - > Satzungsänderungen des Vereins
 - > Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - > Aufstellung bzw. Änderungen der Wahlordnung
- f) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit per Akklamation weitere Funktionsträger, wie z.B. einen Jugendbeauftragten o.ä. wählen. Die Mitgliederversammlung hat im Anschluss einer solchen Wahl weiter darüber zu entscheiden, ob diese Person Mitglied des erweiterten Vorstands werden soll.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder gefasst.
 - * Die Vereinsauflösung oder eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten und gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- h) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) Die Durchführung der Wahlen von Kandidaten und Listenplatzinhabern regelt die als Anlage beigefügte und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

(3) Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt an Nominierungs- bzw. Aufstellungsversammlungen sind nur Mitglieder des Vereins, die am Tage der betreffenden Wahlen auch wahlberechtigt sind. Die Nominierungs- bzw. Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen, die die Ziele der Wählervereinigung nach § 2 verfolgen.

(4) Als Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im Stadt- und/oder Gemeinderat werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie, allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Kommune und seiner Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

Für Bewerberinnen und Bewerber eines anderen oder oberhalb der der Stadtrats-ebene zu besetzendes Amtes gelten die genannten Regularien entsprechend.

(5) Bei Stadt- und/oder Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenvereinigungen eingegangen werden.

Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

Bei überregionalen Wahlen kann der Verein auch Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Parteien unterstützen.

§ 7 Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

(1) Der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(2) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des gesamten Vorstandes dauert.

(3) Zu Nominierungs- und zu Aufstellungsversammlungen werden die Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der/den lokalen Tages- und Wochenzeitungen eingeladen.

Die Nominierungsversammlung und die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig,

wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Feststellung des Wahlergebnisses entspricht dem, wie bei einer Vorstandswahl.

§ 8 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von der/dem Schriftführer/in oder von einem beauftragten Mitglied des jeweiligen Gremiums Beschlussprotokolle angefertigt. Sie sind von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassengeschäfte

(1) Die/der Schatzmeister/in führt die laufenden Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht. Zuvor wird die Kasse von den Kassenprüfern geprüft.

(2) Über die Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Kassenprüfungen sind jährlich von den, in der Mitgliederversammlung max. für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern, durchzuführen.

§ 10 Beitragserhebung

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und für zwei Jahre beschlossen wird.

(2) Beiträge von z.B. Jugendlichen, Einkommensschwachen o.ä. Personen können im Einzelfall von der Mitgliederversammlung abweichend beschlossen werden.

(3) Separate Kassen werden nicht geführt und sind untersagt.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins "Wählergruppe im Rat – Bad Lauterberg e.V." kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn:

- a) mehr als die Hälfte der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
- b) 3/4 dieser Anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder dies beschließen.

(3) Sollte diese Mitgliederversammlung wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl beschlussunfähig sein, so ist binnen einem Monats eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl in § 11 (2) a beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Ladung hinzuweisen. § 5 b) und c) gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen gem. dem Beschluss der Mitgliederversammlung einer natürlichen oder juristischen Person

zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. April 2017 beschlossen.

Sie tritt mit dem Datum des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweise: Die in diesem Text verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich auch für weibliche Personen.

Bad Lauterberg, 19.04.2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe Rückseite.